ZULASSUNGS-ORDNUNG

für Bachelor- und Masterstudiengänge

[HfGG]

HOCHSCHUL-ORDNUNG

Zulassungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge [HfGG]

Hochschule für Gesellschaftsgestaltung
Kornpfortstraße 15, 56068 Koblenz

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung vom 16.09.2026, genehmigt durch das Präsidium und unterzeichnet vom Präsidenten der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung Prof. Dr. Lars Hochmann; in Kraft getreten am 01.10.2026.

Präambel

Der Senat der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung hat am 16.09.2026 diese Zulassungsordnung beschlossen. Das Präsidium hat sie gemäß § 119 HochSchG genehmigt. Sie wird nachfolgend bekannt gemacht.
Nach § 117 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), werden nur solche Personen zum Studium zugelassen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule des Landes erfüllen. Diese Ordnung setzt diese Voraussetzungen um und regelt das Verfahren der Zulassung.

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich; Rechtsstellung der Hochschule
§ 2 Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge
§ 3 Zugangsvoraussetzungen für konsekutive Masterstudiengänge
§ 4 Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung
§ 5 Im Ausland erworbene Vorbildungsnachweise; Kenntnisse der deutschen Sprache
§ 6 Bewerbung
§ 7 Eignungsfeststellungsverfahren
§ 8 Auswahl bei Bewerbungsüberhang; Warteliste
§ 9 Zulassung, Bescheide, Rechtsbehelf
§ 10 Wiederholung des Verfahrens
§ 11 Nachteilsausgleich
§ 12 Zweit- und Gasthörer:innen; Angebote der hochschulischen Weiterbildung
§ 13 Beiträge und Entgelte
§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich; Rechtsstellung der Hochschule

(1) Die Hochschule für Gesellschaftsgestaltung (HfGG) ist eine vom fachlich zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz nach § 117 HochSchG staatlich anerkannte Hochschule in freier Trägerschaft.
(2) Ein an der Hochschule aufgrund einer genehmigten Prüfungsordnung abgeschlossenes Studium ist nach § 119 Abs. 2 Satz 2 HochSchG ein abgeschlossenes Studium im Sinne des Hochschulgesetzes. Die von der Hochschule verliehenen Hochschulgrade stehen denen staatlicher Hochschulen gleich.
(3) Diese Ordnung regelt den Zugang zu den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule sowie das Zulassungsverfahren. Ergänzende oder abweichende Zugangsvoraussetzungen für einzelne Studiengänge regelt die jeweilige Prüfungsordnung; sie gehen dieser Ordnung vor.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge

(1) Zum Bachelorstudium kann zugelassen werden, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
a. die allgemeine Hochschulreife,
b. die Fachhochschulreife; nachzuweisen sind der schulische und der berufsbezogene Teil,
c. eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife,
d. eine Meisterprüfung, eine dieser gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfung oder ein Fachschulabschluss nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 HochSchG in Verbindung mit der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen,
e. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung, die mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen wurde, nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 HochSchG in Verbindung mit der genannten Landesverordnung.

(2) Ein qualifiziertes Ergebnis im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe e liegt vor, wenn im Durchschnitt aus der Berufsausbildungsprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule mindestens die Note 2,5 erreicht wurde; bei einer Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis treten zehn Punkte an die Stelle der Note 2,5. Eine anschließende berufliche Tätigkeit wird nicht vorausgesetzt.
(3) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c bis e ist vor der Einschreibung ein Beratungsgespräch mit der Hochschule zu führen; über das Gespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt. Gegenstand des Gesprächs sind insbesondere die formale Eignung des Abschlusses für den gewählten Studiengang, die fachlichen Anforderungen und die Studienorganisation.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen für konsekutive Masterstudiengänge

(1) Zugangsvoraussetzung für einen konsekutiven Masterstudiengang ist nach § 19 Abs. 2 HochSchG ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weitere besondere Zugangsvoraussetzungen, insbesondere Anforderungen an die fachliche Einschlägigkeit des vorangegangenen Studiums, regelt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.
(2) Die Hochschule kann nach § 19 Abs. 3 HochSchG zulassen, dass das Masterstudium bereits aufgenommen wird, wenn lediglich die Bewertung oder die Erbringung von Leistungen des vorangegangenen Bachelorstudiengangs in einem eng begrenzten Umfang aussteht. Die Einschreibung erfolgt in diesem Fall unter der Auflage nach § 5 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung.
(3) Über die fachliche Einschlägigkeit des vorangegangenen Studiums nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs wird im Eignungsfeststellungsverfahren nach § 7 entschieden. Hierzu wird die Übersicht der im vorangegangenen Studium erbrachten Leistungen (§ 6 Abs. 2 Buchstabe b) anhand der in der Prüfungsordnung genannten Kompetenzbereiche und Leistungspunkte geprüft; offene Fragen können im Aufnahmegespräch geklärt werden. Abweichend von der in der Prüfungsordnung genannten Regel kann die Einschlägigkeit auch festgestellt werden, wenn die Bewerbenden die wesentlichen Kompetenzen auf andere Weise nachweisen, insbesondere durch Studienleistungen in angrenzenden Disziplinen, durch Angebote der hochschulischen Weiterbildung oder durch einschlägige berufliche Tätigkeit. Die Feststellung ist in der Niederschrift nach § 7 Abs. 4 gesondert zu begründen.
(4) Empfiehlt die Hochschule nach der Prüfungsordnung die Teilnahme an vorbereitenden Angeboten, so ist dies weder eine Auflage noch eine Zulassungsvoraussetzung.
(5) § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 6 gelten für konsekutive Masterstudiengänge entsprechend.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung

(1) Masterstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung setzen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 HochSchG einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von in der Regel mindestens 180 ECTS-Leis-

tungspunkten und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr nach Erwerb dieses Abschlusses voraus. Für einzelne Bewerbende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von der Mindestdauer der berufspraktischen Erfahrung möglich.
(2) Den Zugang vermittelt nach § 35 Abs. 2 Satz 2 HochSchG auch der Erwerb der erforderlichen Eignung im Beruf, wenn nach Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochSchG eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird.
(3) Die Eignungsprüfung nach Absatz 2 ist nach § 35 Abs. 2 Satz 3 HochSchG in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt. Sie ist von dem Eignungsfeststellungsverfahren nach § 7 dieser Ordnung zu unterscheiden: Die Eignungsprüfung stellt die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit einem grundständigen Studium fest und ersetzt den fehlenden Hochschulabschluss; das Eignungsfeststellungsverfahren stellt die studiengangsbezogene Eignung fest und wird von allen Bewerbenden durchlaufen.
(4) Erreichen Bewerbende unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum Abschluss des Masterstudiengangs nicht 300 ECTS-Leistungspunkte, so ist die Zulassung nach § 8 Abs. 2 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 187) gleichwohl möglich, wenn im Verfahren nach § 7 festgestellt wird, dass sie über die erforderliche Qualifikation verfügen. Die Feststellung erfolgt für jede Bewerbung einzeln; sie ist zu begründen und aktenkundig zu machen. Berücksichtigt werden ausschließlich Dauer, Niveau und Verantwortungsumfang der berufspraktischen Erfahrung sowie einschlägige Weiterbildungen. Eine Auflage, fehlende Leistungspunkte nachzuholen, wird nicht erteilt.
(5) Der Weg, über den der Zugang erworben wurde, wird im Zeugnis, in der Urkunde und im Diploma Supplement nicht ausgewiesen.

§ 5 Im Ausland erworbene Vorbildungsnachweise; Kenntnisse der deutschen Sprache

(1) Im Ausland erworbene Vorbildungsnachweise und Hochschulabschlüsse vermitteln den Zugang, soweit ihre Gleichwertigkeit mit den in den §§ 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nachgewiesen wird. Maßgeblich sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
(2) Bewerbende, die ihren Vorbildungsnachweis oder ihren Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, weisen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau DSH-1 für einen Bachelorstudiengang und DSH-2 für einen Masterstudiengang oder eine nach der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen als gleichwertig anerkannte Prüfung nach.
(3) Im Übrigen weisen die Bewerbenden im Aufnahmegespräch nach § 7 hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach.

§ 6 Bewerbung

(1) Bewerbungen sind ganzjährig zum jeweils nächsten Aufnahmetermin möglich. Das Präsidium legt die Bewerbungsfristen fest; sie werden auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht. Die Aufnahmetermine ergeben sich aus dem jeweiligen Studiengang und werden gemeinsam mit den Fristen veröffentlicht.
(2) Mit der Bewerbung sind vorzulegen:

a. das ausgefüllte Bewerbungsformular,
b. die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 sowie nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs; bei Masterstudiengängen gehört dazu eine Übersicht der im vorangegangenen Studium erbrachten Leistungen mit Leistungspunkten (Transcript of Records); die Vorlage in beglaubigter Form kann verlangt werden,
c. ein tabellarischer Lebenslauf,
d. bei Masterstudiengängen der hochschulischen Weiterbildung zusätzlich Nachweise über Art, Dauer und Umfang der berufspraktischen Erfahrung sowie eine eigene Beschreibung der wahrgenommenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten,
e. gegebenenfalls weitere Unterlagen, soweit die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs sie vorsieht.

(3) Weitere Unterlagen, insbesondere der Nachweis des Krankenversicherungsschutzes, sind erst zur Einschreibung vorzulegen.
(4) Die Hochschule erhebt nur solche Daten, die für die Entscheidung über die Zulassung erforderlich sind. § 14 bleibt unberührt.

§ 7 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die Hochschule stellt in einem Eignungsfeststellungsverfahren fest, ob die Bewerbenden über die formale Zugangsberechtigung hinaus für den gewählten Studiengang geeignet sind. Das Verfahren beruht auf § 66 Abs. 1 HochSchG in Verbindung mit § 119 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; § 66 Abs. 2 HochSchG gilt für Masterstudiengänge sinngemäß.
(2) Festgestellt wird die Eignung für ein Studium, das wissenschaftliche Arbeit mit eigenständiger Gestaltung verbindet. Gegenstand der Feststellung ist, ob die Bewerbenden

a. einen Sachverhalt strukturiert erfassen, einordnen und begrifflich fassen können,
b. unterschiedliche Positionen unterscheiden und gegeneinander abwägen können,
c. ein eigenes Anliegen oder Vorhaben benennen und begründen können,
d. zur Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle und zur Zusammenarbeit in Gruppen bereit sind,
e. die Anforderungen des gewählten Studiengangs und die Studienorganisation zutreffend einschätzen,
f. bei Masterstudiengängen der hochschulischen Weiterbildung die eigene berufliche Praxis reflektieren und auf die Qualifikationsziele des Studiengangs beziehen können.

Fachwissen, das im Studiengang erst vermittelt wird, ist nicht Gegenstand der Feststellung; die Feststellung besonderer Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
(3) Das Verfahren umfasst die Auswertung der Bewerbungsunterlagen nach § 6 Abs. 2 sowie ein strukturiertes Aufnahmegespräch von in der Regel 30 bis 45 Minuten. Bei Masterstudiengängen der hochschulischen Weiterbildung bezieht sich das Gespräch auf ein Vorhaben aus dem beruflichen Zusammenhang der Bewerbenden. Das Aufnahmegespräch kann in Präsenz oder als Videokonferenz geführt werden.
(4) Das Gespräch führt ein Mitglied der Studiengangsleitung. Eine zweite Person mit einschlägigem Hochschulabschluss soll anwesend sein. Über das Gespräch wird eine Niederschrift gefertigt, aus der die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung anhand der Kriterien nach Absatz 2 und das Ergebnis hervorgehen.
(5) Das Verfahren endet mit der Feststellung, ob die Bewerbenden für den gewählten Studiengang geeignet sind. Die Feststellung ist in der Niederschrift zu begründen.
(6) Bei Masterstudiengängen der hochschulischen Weiterbildung stellt das Verfahren zugleich fest, ob die Bewerbenden im Sinne des § 4 Abs. 4 über die erforderliche Qualifikation verfügen. Diese Feststellung ist gesondert zu begründen und aktenkundig zu machen.
(7) Vor der Zulassung führt die Hochschule bei berufsbegleitenden Studiengängen ein Beratungsgespräch über die zeitlichen Voraussetzungen des Studiums. Sie weist dabei den durchschnittlichen Arbeitsaufwand je Woche sowie Umfang und Lage der Präsenzzeiten aus und stellt eine Mustervereinbarung zur Freistellung bereit.

§ 8 Auswahl bei Bewerbungsüberhang; Warteliste

(1) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerbenden die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so entscheidet die Studiengangsleitung im Benehmen mit den Personen, die an den Aufnahmegesprächen beteiligt waren, über die Auswahl. Maßgeblich sind ausschließlich die Kriterien nach § 7 Abs. 2.
(2) Geeigneten Bewerbenden, die nicht ausgewählt werden konnten, wird ein Platz auf einer Warteliste angeboten. Die Rangfolge wird nach denselben Kriterien bestimmt und dokumentiert.
(3) Nehmen zugelassene Bewerbende ihren Studienplatz nicht an, rücken Bewerbende von der Warteliste nach der Rangfolge nach.

§ 9 Zulassung, Bescheide, Rechtsbehelf

(1) Über die Zulassung entscheidet die Studiengangsleitung. Zugelassen werden Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und im Verfahren nach § 7 als geeignet festgestellt wurden.
(2) Die Entscheidung wird den Bewerbenden schriftlich mitgeteilt. Der ablehnende Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
(3) Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch beim Präsidium eingelegt werden. Hilft das Präsidium dem Widerspruch nicht ab, entscheidet es abschließend und begründet die Entscheidung.
(4) Die Zulassung gilt für den auf das Verfahren folgenden Studienbeginn. Wer den Studienplatz nicht in Anspruch nimmt, bewirbt sich erneut; das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens bleibt für die Dauer von zwei Jahren gültig und wird auf Antrag angerechnet.
(5) Mit den zugelassenen Bewerbenden schließt die Hochschule einen Studienvertrag. Die Einschreibung richtet sich nach der Immatrikulationsordnung der Hochschule.

§ 10 Wiederholung des Verfahrens

Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, im Eignungsfeststellungsverfahren aber nicht als geeignet festgestellt wurden, können das Verfahren einmal zu einem späteren Aufnahmetermin wiederholen. Die Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 4 Abs. 2 richtet sich nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Bewerbende mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder in vergleichbaren belastenden Lebenslagen erhalten auf Antrag einen Nachteilsausgleich. Er verändert die Bedingungen, unter denen das Verfahren durchlaufen wird; die festzustellende Eignung bleibt unverändert.
(2) Als Ausgleich kommen insbesondere in Betracht: die Verlängerung der Gesprächsdauer, die Wahl der Form des Gesprächs nach § 7 Abs. 3 Satz 3, die Bereitstellung barrierefreier Räume und Unterlagen sowie die Verlängerung von Fristen.
(3) Der Antrag ist mit der Bewerbung zu stellen; ein geeigneter Nachweis ist beizufügen. Über den Antrag entscheidet die Studiengangsleitung. Die gewährten Formen des Ausgleichs werden in der Niederschrift nach § 7 Abs. 4 festgehalten und im Zulassungsbescheid nicht vermerkt.

§ 12 Zweit- und Gasthörer:innen; Angebote der hochschulischen Weiterbildung

(1) Die Zulassung als Zweithörer:in und als Gasthörer:in setzt keine Zulassung zum Studium nach dieser Ordnung voraus. Das Nähere regeln die §§ 15 und 16 der Immatrikulationsordnung.
(2) Die Teilnahme an sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung, insbesondere an Certificates of Advanced Studies (CAS) und Certificates of Basic Studies (CBS), richtet sich nach § 16 der Immatrikulationsordnung und nach der Prüfungsordnung für Angebote der hochschulischen Weiterbildung.

§ 13 Beiträge und Entgelte

(1) Das Studium an der Hochschule ist beitragspflichtig. Art, Höhe und Fälligkeit des Beitrags regelt die Beitragsordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren werden keine Gebühren erhoben.
(3) Entgelte für ein Gast- oder Zweithörerstudium sowie für sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung regelt die Beitragsordnung.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschule verarbeitet personenbezogene Daten der Bewerbenden, soweit dies für die Durchführung des Zulassungsverfahrens erforderlich ist. Einer Einwilligung bedarf es hierfür nicht.
(2) Die Unterlagen abgelehnter Bewerbungen und die Niederschriften nach § 7 Abs. 4 werden zwei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht beziehungsweise vernichtet, es sei denn, ein Rechtsbehelfsverfahren ist anhängig. Bei Zulassung werden die Unterlagen Bestandteil der Studierendenakte.
(3) Bewerbende können jederzeit Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen und Einsicht in die Niederschrift nach § 7 Abs. 4 nehmen.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung wird auf der Internetseite der Hochschule (Rubrik „Ordnungen“) veröffentlicht. Sie tritt am 01.10.2026 in Kraft.
(2) Die Zulassungsordnung der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 2. Juni 2015 tritt zugleich außer Kraft.

(3) Für Bewerbungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eingegangen sind, gilt die bisherige Ordnung fort.

Koblenz, den 01.10.2026

Prof. Dr. Lars Hochmann
Präsident der Hochschule
für Gesellschaftsgestaltung